

Beschreibung des grossen Königreichs
Von dem alten Herkommen de-
ren in China/

Das V. Capitel.



M dritten Capitel haben wir gesagt/das
dieses Königreich so alt seye / das dafür gehalten
werde/die erste Einwohner desselbigen seyn Nohe-
Enckelen gewesen. Nach der Gewisheit aber/die
man auß der Chinesischen Historien Büchern selbst hat/befindet
sich/das nach dem Bitei / welcher der erst gewesen / der dieses
Land beherrschet/vnd das Regiment dieses Lands sich zu einem
Königreich begebē hat/welches bis auff den König/so heutiges
Tags regieret (wie man hernach vernemen solle/ wenn ich von
den Königen dieses Lands reden werde) gewähret hat/der selbi-
gen/ so wol der Tyrannen/ als der natürlichen Erbherren/ seind
gewesen nach gewisser Rechnung bis auff den jetzigen König
zweyhundert vnd drey vnd vierzig. Die Söhne folgen ihren
Vätern im Regiment/vnd wenn kein Leibs Erb da ist/ kom-
men die nechst Verwandten an das Regiment/wiewol dieweil
diese Könige / wie auch die Türcken/ so viel Weiber nehmen/
als sie wollen/ es sich selten zuträgt / das sie keine Leibs Erben
verlassen. Der älteste Sohn/er seye geborn von was Weib er
wölle/ ist der rechtmässige Nachfolger am Reich. Den andern
Söhnen/ wenn sie sich bestattet vnd verhelichet haben/ werden
von dem König ihrem Vatter etliche Stätte zugeordnet/in
welchen sie ohne einige Regiment zu wohnen haben / mit aller
nohtdürfftigen Verschung/die irem Stand gebürt / mit auß-
trücklichem Befehl/das sie nimmermehr daselbst außweichen
noch gen Hof kommen/bey Leibsstraff/sie seyen dann von dem
König

König selbst erfordert. Diese steiffe scharpffe Ordnung wirdt auch mit allen andern des Königs Verwandten gehalten / die schlagen sich mehrertheils nider gegen Cansi einer sehr Volckreichen Statt / vnd im Fall man spüret / daß etwann einer vnter ihnen klug vnd verständig / vnnnd sonderlich daß er beherket seye / so wirdt ihm von dem König oder seinen Rätthen auffgelegt / nimmermehr auß seiner Behausung zukommen / darmit alle Vrsachen vnd Argwohn / die sich begebē mögen / der Auffruhren / Meuterereyen vnd Verrähtereyen gegen die Krone / abgeschnitten werde.

Dieser Fürsten Wohnung seind gar weitläufftig / dann sie haben darinnen alle Gelegenheiten vnd Lüsten dieses Lebens / als da seind Obs vnd andere Gärten / Weiher voller vnzehllicher viele Fisch von allerley Art / Wälde / darinnen sie allerhand Wiltpret vnd Gevögels ziehen / welches alles mit Mauwren beschlossen ist / dergestalt / daß ein solches Haus einer ziemlichen Statt zuvergleichen ist. Diese Herren begeben sich sehr auff die Musica, dieweil sie sonst nichts zuthun haben / vñ dieweil sie ihnen nichts angelegen seyn lassen / dann in Freuden vnd Wohlüsten zu leben / seind sie mehrertheils wol bey Leib / vnd lustig / auch begeben sie sich auff Bullschafft / vnnnd seind gegen die Außländischen Kostfrey. Die Regenten seind schuldig diese Fürsten in Hochzeitlichen Tagen vnd Festen zubesuchen / vnd wenn sie vor deren Hofpforten einer fürvber ziehen / seind sie zu Pferd / so steigen sie ab / trägt man sie aber auff einem Stul / so stehen sie auff / vnd ziehen fürüber ohne einig Gepränge oder

Anzeige ires Gewalts. Damit sich auch keiner Verlastenheit halber zu entschuldigen habe / seind alle

ire Hofpforten roht angestricchen.